



Dietmar Stütz

PV-News



Paul Kimberger

ZUVERDIENST IM RUHESTAND BZW. IN DER PENSION

Dank der großartigen Hilfe zahlreicher Lehrerpensionistinnen und -pensionisten finden viele schulpflichtige Flüchtlingskinder aus der Ukraine Unterstützung im Erwerb der deutschen Sprache.

Vermehrt wird an uns die Frage herangetragen, bis zu welcher Höhe man im Ruhestand bzw. in der Pension dazuverdienen darf, ohne eine Pensionskürzung zu bekommen. Hier muss man zwischen pensionierten pragmatisierten Landeslehrpersonen und Vertragslehrpersonen unterscheiden.

Pensionierte pragmatisierte Landeslehrpersonen (Ruhestand):

Zuverdienst in beliebiger Höhe. Der Zuverdienst verringert die Pensionshöhe nicht.

Vertragslehrpersonen (Pension):

- a) **Antritt erfolgte zum gesetzlichen Pensionsantrittsalter oder später:**
Zuverdienst in beliebiger Höhe. Der Zuverdienst verringert die Pensionshöhe nicht.
- b) **Antritt erfolgte vor der gesetzlichen Alterspension:**
Wenn die Erwerbstätigkeit **über der Geringfügigkeitsgrenze** von 485,85 EUR (Stand: 2022) pro Monat (14-mal pro Jahr) liegt und diese Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach sich zieht, **fällt die Pension weg!**

Erwerbseinkommen über 730 EUR pro Kalenderjahr sind zu versteuern!

Derzeit sind bereits über 80 Pädagoginnen bzw. Pädagogen aus dem Ruhestand zurückgekehrt! Herzlichen Dank für diese hervorragende Unterstützung!

Mit besten Grüßen

Dietmar Stütz
Vorsitzender des Zentralausschusses
für Landeslehrer für APS in OÖ

Paul Kimberger
Bundesvorsitzender der Gewerkschaft
Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer